

**Bezirksregierung Köln**



**Bescheid  
vom 21.01.2019  
Az.: 53.3.6-SDON-NOx-Wiw**

**Zulassung der Kompensation gemäß § 10a der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV sowie Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i.V.m. § 17 Abs. 1b BImSchG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Nord**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	Tenor .....	3
1.1	Kompensation.....	3
1.2	Zulassung einer Ausnahme.....	3
<b>2</b>	Kostenentscheidung .....	4
<b>3</b>	Kostenfestsetzung .....	4
<b>4</b>	Sachverhaltsdarstellung .....	4
4.1	Antrag.....	4
4.2	Maßnahmen .....	5
4.3	Rechtliche Grundlagen.....	6
<b>5</b>	Begründung.....	11
5.1	Kompensation.....	11
5.2	Zulassung einer Ausnahme.....	14
<b>6</b>	Nebenbestimmungen .....	18
<b>7</b>	Rechtsbehelfsbelehrung.....	19
<b>8</b>	Anhang.....	21

## **1 Tenor**

### **1.1 Kompensation**

Aufgrund von § 10a Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung vom 19.12.2017 (BGBl. I S. 4007) und Nr. 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV) vom 19.12.2017 (GMBl. S. 1067) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Fa. Shell Deutschland Oil GmbH  
Rheinland Raffinerie  
Werk Nord  
Godorfer Hauptstr. 150  
50997 Köln**

auf ihren Antrag vom 27.09.2018 für die im Anhang genannten Feuerungsanlagen auf dem Betriebsgelände in der Rheinland Raffinerie, Werk Nord, Godorfer Hauptstr. 150, 50997 Köln, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstücke 317 u.a., abweichend von den Anforderungen der §§ 6, 7, 8 und 10 der 13. BImSchV sowie den Nummern 3, 4, und 5 der REF-VwV gemäß der vorgeschriebenen Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (im Folgenden Stickstoffoxide), von

**165 mg/m<sup>3</sup>**

für den Tagesmittelwert festgelegt.

Die Festlegung gilt nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Nr. 6 dieses Bescheides.

### **1.2 Zulassung einer Ausnahme**

Aufgrund von § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i.V.m. § 17 Abs. 1b BImSchG wird zugelassen, die unter Nr. 1.1 genannten Anforderung abweichend von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV erst ab 01.01.2023 einzuhalten.

Bis zu diesem Termin sind für Stickstoffoxide, folgende Werte für den Tagesmittelwert einzuhalten:

- ab 28.10.2018: 212 mg/m<sup>3</sup>
- ab 01.01.2020: 210 mg/m<sup>3</sup>
- ab 01.01.2021: 197 mg/m<sup>3</sup>
- ab 01.01.2022: 183 mg/m<sup>3</sup>

Für die Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV wird zugelassen, dass diese bis zum 31.12.2020 durch Einzelauswertung der Tagesmittelwerte erfolgt, für die ein monatlicher Bericht zu erstellen ist.

Für die Feuerungsanlagen F-18202, F-18240 und F-18250 kann bis zum 31.12.2020 ein durch jährliche Einzelmessung ermittelter Wert verwendet werden.

Für die Feuerungsanlagen F-8131, F8132 und F-80101 mit einer Feuerungswärmeleistung < 20 MW kann gemäß Nr. 8 REF-VwV ein durch jährliche Einzelmessung ermittelter Wert verwendet werden.

Die Festlegung gilt nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Nr. 6 dieses Bescheides.

## **2 Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV NRW S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

## **3 Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## **4 Sachverhaltsdarstellung**

### **4.1 Antrag**

Mit Datum vom 27.09.2018 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag zur Umsetzung der Anforderungen der 13. BImSchV und der REF-VwV in der Rheinland Raffinerie, Werk Godorf, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstücke 317 u.a., ein.

Gegenstand des Antrags ist:

a. Kompensation

Beantragt wird die Anwendung von Kompensationsmöglichkeiten in Raffinerien gem. § 10a der 13. BImSchV unter Miteinbeziehung von Anlagen nach der REF-VwV. Mit der Kompensation wird ein nach den Vorschriften des § 10a Satz 1 der 13. BImSchV und der Nr. 8 REF-VwV berechneter Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide, von 151 mg/m<sup>3</sup> als Monatsmittelwert oder 165 mg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert für die im Anhang genannten Feuerungsanlagen beantragt.

b. Zulassung einer Ausnahme

Beantragt wird die Zulassung einer bis 31.12.2022 zeitlich begrenzten Ausnahme von der nach § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV ab 29.10.2018 bestehenden Pflicht zur Einhaltung der nach § 10a Abs. 1 der 13. BImSchV auf den o.g. Antrag hin festgelegten Emissionsgrenzwerte gemäß § 26 der 13. BImSchV i. V. m. Nr. 9 REF-VwV. In den Antrag werden Anlagen nach 13. BImSchV und REF-VwV einbezogen. Dabei werden als einzuhaltende Zwischenwerte Monatsmittelwerte oder Tagesmittelwerte beantragt. Weiterhin wird beantragt, die Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV bis 31.12.2020 nicht durch eine automatische Auswerteeinheit, sondern mittels Einzelauswertung durchzuführen. Für die Feuerungsanlagen F-8131, F-8132 und F-80101, die eine Feuerungswärmeleistung < 20 MW haben, wird nach Ziffer 8 (Kontinuierliche Messungen) der REF-VwV beantragt, auf die kontinuierliche Messung zu verzichten.

## 4.2 Maßnahmen

Um die vorgegebenen Emissionsgrenzwerte ab 01.01.2023 einhalten zu können, plant die Antragstellerin, bis Ende 2022 verschiedene Maßnahmen zur Minderung der Stickstoffoxidemissionen aus Feuerungsanlagen umzusetzen.

Hierzu zählt insbesondere das Projekt Genesis, mit dem ein wesentlicher Teil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erreicht wird. Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb von mehreren gasbefeuerten Dampfkesseln als Ersatz für die aktuell betriebenen Kessel mit einer Öl-Gas-Mischfeuerung. Hierdurch wird eine deutliche Emissionsreduzierung gegenüber dem derzeitigen Stand erreicht. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist im Jahr 2021 vorgesehen.

In der Hochvakuumdestillation III (HVU III) der Konversionsanlage (MMK) wurde der Ofen F-7301A mit so genannten Low-NO<sub>x</sub>-Brennern umgerüstet. Diese Maßnahme wurde bereits im Mai 2018 durchgeführt.

Low-NO<sub>x</sub>-Brenner sollen ebenfalls in den Öfen F-7201 bis F-7204 in der Konversionsanlage und F-3201 in der Raffinerie II installiert werden. Die Umsetzung ist für 2019 in der Raffinerie II und 2020 in der Konversionsanlage während der planmäßigen Revisionsstillstände vorgesehen.

Durch die Änderung von Betriebsprozessen plant die Antragstellerin, zukünftig den Wasserstoff-Anteil im Raffineriegas zu verringern. Hierdurch wird eine Verringerung der Flammentemperatur und somit eine Reduzierung der Stickstoffoxid-Emissionen erreicht. Der Wasserstoff wird aus dem Werk Godorf in den sogenannten H<sub>2</sub>-Verbund mit benachbarten Industriefirmen eingespeist und dort verwertet. Diese Maßnahme soll 2020 umgesetzt werden.

Die Berechnung des Emissionswertes nach der Kompensationsregelung hat gemäß § 20 Abs. 1 der 13. BImSchV und Ziffer 8 (Kontinuierliche Messungen) der REF-VwV kontinuierlich zu erfolgen. Dazu ist es erforderlich, die jeweiligen Stickstoffoxid-Konzentrationen der einzelnen Quellen anhand der Abgasvolumenströme zu gewichten und miteinander zu verrechnen. Für die kontinuierliche Ermittlung des gewichteten Mischkonzentrationswertes über alle Feuerungen ist die Installation einer automatischen Auswerteeinheit erforderlich, die auf die Daten von allen Einzelquellen zugreift. Diese ist ab dem 01.01.2021 vorgesehen. Die Ermittlung der Stickstoffoxid-Konzentrationen und der Abgasvolumenströme erfolgt bereits kontinuierlich. Die Verrechnung erfolgt bis zur Installation der Auswerteeinrichtung durch Einzelauswertung der Tagesmittelwerte.

Vor der Umsetzung der Maßnahmen sind zum Teil immissionsschutzrechtliche Änderungs genehmigungen nach § 16 BImSchG einzuholen.

### **4.3 Rechtliche Grundlagen**

#### **Grundsätzliches**

Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (sog. BVT-Schlussfolgerungen), wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 28.10.2014, L 307, S. 38, veröffentlicht. Aufgrund Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU v. 24.11.2010 über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - im Folgenden IED), ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen innerhalb von 4 Jahren umgesetzt werden. Daher sind die Anforderungen ab dem 29.10.2018 von den Betreibern solcher Anlagen einzuhalten (vgl. § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV).

Die BVT Schlussfolgerungen wurden in Deutschland mittels Änderung der 13. BImSchV durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen [vom 19. Dezember 2017 BGBl. I S. 4007 (Nr. 79)] sowie für den Anwendungsbereich der TA Luft durch die o.g. sektorale Verwaltungsvorschrift REF-VwV umgesetzt. Die 13. BImSchV gilt für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 Megawatt (MW), die Anforderungen an Feuerungsanlagen mit geringerer Feuerungswärmeleistung werden in der REF-VwV festgelegt. Während die Anforderungen aus der Rechtsverordnung (13. BImSchV) gegenüber den Betreibern grundsätzlich unmittelbar gelten, müssen die Anforderungen aus der Verwaltungsvorschrift (REF-VwV) für die Betreiber durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG verbindlich gemacht werden. Bestehende Feuerungsanlagen bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in Raffinerien dürfen nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV sowie Nr. 3 (Abschnitt Altanlagen Stickstoffoxide) i.V.m. Nr. 10 der REF-VwV ab dem 29. Oktober 2018 eine Emission an Stickstoffoxiden von 150 mg/m<sup>3</sup> bzw. bzw. 200 mg/m<sup>3</sup>, abhängig von der Verbrennungslufttemperatur und dem Wasserstoffgehalt im eingesetzten Brennstoff, für den Monatsmittelwert nicht mehr überschreiten.

Die Möglichkeit einer davon abweichenden Kompensationsregelung wird bereits in der o.g. BVT-Schlussfolgerung BVT 57 vorgesehen. Dabei wird nach einer bestimmten vorgegebenen Methode für mehrere Feuerungsanlagen ein einheitlicher Emissionsgrenzwert gebildet, den diese gemeinsam einhalten müssen. Dadurch wird zugelassen, dass Anlagen, die in ihrem Emissionsverhalten in Bezug auf Stickstoffoxide besonders gut sind, weniger gute Anlagen, die die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte für Einzelanlagen nicht einhalten können, ausgleichen dürfen. Nach § 10a der 13. BImSchV und Nr. 8 (Abschnitt Kompensationsmöglichkeit für Stickstoffoxide) REF-VwV kann die Kompensation auf Antrag des Betreibers zugelassen werden. Die Zulassung der Kompensation nach Ziffer 1.1 dieses Bescheides stellt damit keine Abweichung von den Anforderungen der BVT- Schlussfolgerungen, der 13. BImSchV oder der REF-VwV dar, so dass hierfür eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich ist.

Eine solche Abweichung stellt jedoch die Zulassung der Ausnahme nach Ziffer 1.2 dieses Bescheides von der durch die BVT i.V.m. Art. 21 Abs. 3 IED und § 30 Abs.1b der 13. BImSchV und Nr. 10 der REF-VwV vorgegebenen Umsetzungsfrist dar. Die Ausnahmeerteilung ist unter den Voraussetzungen des § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 1b BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zulässig.

### **Kompensation**

Im Rahmen der Kompensation kann nach § 10a Abs. 1 der 13. BImSchV abweichend von den in den §§ 6, 7, 8 und 10 der 13. BImSchV bestimmten Emissions-

grenzwerten für Stickstoffoxide auf Antrag des Betreibers innerhalb einer Raffinerie für einige oder sämtliche Feuerungsanlagen bei Einsatz von Raffinerieheizgasen oder Destillations- oder Konversionsrückständen allein oder gleichzeitig mit anderen Brennstoffen ein Grenzwert nach der vorgeschriebenen Berechnung zugelassen werden:

$$EGW_{NOx} < \frac{\sum[(Q_i) \times (C_{iNOx})]}{\sum(Q_i)}$$

Darin bedeuten:

- $EGW_{NOx}$  berechneter Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, in mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert
- $Q_i$  repräsentativer Abgasvolumenstrom der jeweiligen Anlage im Normalbetrieb in m<sup>3</sup>/h
- $C_{iNOx}$  nach den §§ 6, 7, 8 oder 10 bestimmter Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, der jeweiligen Anlage in mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert, vorhandene Monatsmittelwerte sind nach den Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für validierte Tagesmittelwerte der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 in Tagesmittelwerte umzurechnen
- $\sum Q_i$  repräsentativer Abgasvolumenstrom der Anlagen im Normalbetrieb in m<sup>3</sup>/h

In dieser Berechnung können auf Antrag bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Raffinerie Anlagen nach der REF-VwV mit einbezogen werden, für die in Nr. 8 REF-VwV eine gleichlautende Regelung zur Berechnung vorgegeben ist. Es ist sicherzustellen, dass die bei Anwendung von Satz 1 bis 3 entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Bei Änderung einer der in dieser Berechnung berücksichtigten Anlage ist der berechnete Emissionsgrenzwert zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu ermitteln.

Für die Zulassung der Anwendung von Kompensationsmöglichkeiten ist nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV NRW 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Die Behörde kann die gesetzlich vorgesehene Regelung zulassen, wenn der Betreiber durch die Darlegungen im Antrag, insbesondere durch die vorgegebenen Berechnung, nachweist, dass die Emissionen bei Anwendung der Regelung geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellenbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Zulassung der Kompensation nicht erforderlich, da sie, wie bereits ausgeführt, keine Abweichung von den Anforderungen der

BVT-Schlussfolgerungen darstellt. Der Antrag steht aber in einem engen Zusammenhang mit der auf § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i.V.m. § 17 Abs. 1 S.1 und Abs. 1b BImSchG gestützten Zulassung, den Tagesmittelwert von 165 mg/m<sup>3</sup> erst ab dem 01.01.2023 zu erfüllen. Dies stellt eine Abweichung von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV dar und wurde gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme beantragt. Über beide Anträge wird in einem Verfahren entschieden, das aufgrund der Ausnahmeerteilung, wie oben dargestellt, mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

### **Zulassung einer Ausnahme**

Der Betreiber einer Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW (Anwendungsbereich der 13. BImSchV) oder von weniger als 50 MW (Anwendungsbereich der REF-VwV), die die Anforderungen dieser Vorschriften nicht einhalten kann, hat die Anlage entsprechend nachzurüsten, so dass diese die Anforderungen ab dem 29.10.2018 einhält. Unter besonderen Voraussetzungen besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV oder Nummer 9 der REF-VwV zu gewähren:

#### **§ 26 Absatz 1 der 13. BImSchV**

*Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls*

- 1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,*
- 2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,*
- 3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und*
- 4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.*

#### **Nummer 9 der REF-VwV**

*Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verwaltungsvorschrift zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls*

- 1. einzelne Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,*
- 2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,*
- 3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft von 2002 auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert aus-*

*gelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und*

4. *die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.*

Soweit die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umgesetzt sind, sind allein die deutschen Rechtsvorschriften heranzuziehen. Beantragt der Betreiber eine Ausnahme von den in deutsches Recht umgesetzten BVT-Schlussfolgerungen, so sind die Ausnahmegesetze der entsprechenden Verordnung beziehungsweise der Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Auf deren Grundlage können weniger strenge Emissionsbegrenzungen zugelassen werden. Dazu zählt auch die Zulassung eines längeren Zeitraums für die Einhaltung der Anforderungen.

Für die Zulassung der Ausnahme ist nach § 2 Abs. 1 i.V.m Anhang I ZustVU die Bezirksregierung Köln zuständig.

Vor Erteilung einer Ausnahme nach § 26 Absatz 1 der 13. BImSchV oder Nummer 9 der REF-VwV i.V.m. § 17 Abs. 1 S.1 und Abs. 1b BImSchG, durch welche abweichend von den BVT-Schlussfolgerungen dauerhaft oder über einen begrenzten Zeitraum (dies entspricht einer längeren Umsetzungsfrist) eine weniger strenge Emissionsbegrenzung zugelassen werden soll, ist der Entwurf des Bescheids öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a und § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 BImSchG). Zwar ist im Anwendungsbereich des § 26 der 13. BImSchV § 17 Abs. 1b BImSchG nicht direkt anzuwenden, da keine nachträgliche Anordnung getroffen wird. Aufgrund der europarechtlich notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht jedoch eine planwidrige Regelungslücke, die durch analoge Anwendung des § 17 Abs. 1b BImSchG bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 26 der 13. BImSchV zu schließen ist. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Der Bescheid ist der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen und öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG). Darüber hinaus sind bei IE-Anlagen der Bescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet zu veröffentlichen (§ 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Abs. 8a BImSchG).

## 5 Begründung

### 5.1 Kompensation

Zur Ermittlung der Emissionen bei Anwendung der Kompensation hat die Antragstellerin alle relevanten Parameter ermittelt und tabellarisch im Antrag aufgelistet. Die Antragstellerin beantragt gleichrangig die Festsetzung von Monats- oder Tagesmittelwerten und begründet die alternative Beantragung mit der nach ihrer Auffassung unklaren Rechtslage. Eine Tabelle enthält die Monatsmittelwerte (Anhang 7.2.1 des Antrags). In einer zweiten vorgelegten Tabelle sind die Emissionskonzentrationen als Tagesmittelwerte dargestellt (Anhang 7.2.2 des Antrags). Diese Darstellungen zeigen, dass die Emissionen bei der Anwendung der Rechenvorschrift in beiden Fällen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. In den Tabellen werden die relevanten Werte für jede Feuerung angegeben. Das sind die Angaben zu Heizmedium, Feuerungswärmeleistung, Abgasvolumenstrom für die einzelne Feuerungsanlage und für die jeweilige gemeinsame Ableitung über einen Schornstein sowie der Emissionsgrenzwert (EGW) für jede Feuerungsanlage als Tages- bzw. Monatsmittelwert. Beim Abgasvolumenstrom wird zwischen dem aufgrund der genehmigten Feuerungswärmeleistung maximal möglichen Volumenstrom und dem in 2016 real emittierten Volumenstrom unterschieden. Auf Basis dieser Daten wurde entsprechend der oben genannten Formel der Emissionswert für jede gemeinsame Ableitung über einen Schornstein rechnerisch ermittelt. Dabei wurden in der Tabelle, die Tagesmittelwerte zugrunde legt. Für bestehende Anlagen, in denen gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden, wurden entsprechend der Vorgabe in § 10a der 13. BImSchV für  $C_{i\ NO_x}$  vorhandene Monatsmittelwerte nach den Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 in Tagesmittelwerte umgerechnet. Die Emissionswerte nach Durchführung der geplanten Stickstoffoxid-Emissionsminderungsmaßnahmen wurden anhand von Emissionsfaktoren ermittelt und für jedes Jahr bis Ende 2022 im Antrag angegeben. Diese Werte werden den einzelquellenbezogenen Emissionsgrenzwerten gemäß BVT-Schlussfolgerung gegenübergestellt.

Für die Bestimmung der Massenströme wurde als repräsentativer Abgasvolumenstrom der Begründung zur 13. BImSchV bzw. REF-VwV (Bundesratsdrucksache 646/17 und 647/17 vom 20.09.2017) entsprechend der reale Abgasvolumenstrom des Jahres 2016 herangezogen. Die Daten aus 2017 lagen während der Erarbeitung des Glockenkonzeptes noch nicht verifiziert vor. Die Repräsentativität der Daten aus 2016 wurde jedoch mit den seit kurzem vorliegenden Daten aus dem Jahr 2017 nochmals überprüft und bestätigt.

Die Berechnungen ergeben unter Berücksichtigung der oben angeführten Maßnahmen bis zum 01.01.2023 eine sukzessive Minderung der Stickstoffoxid-Emissionen auf ein Niveau, das geringer ist als das, welches sich bei der Ertüchtigung aller Ein-

zelfeuerungen für die Einhaltung der jeweilig zulässigen Emissionsbegrenzungen ergeben würde.

Schon ab 01.01.2022 wird durch die Maßnahmen eine Emissionskonzentration von  $183 \text{ mg/m}^3$  gegenüber  $181 \text{ mg/m}^3$  bei Einhaltung der quellenbezogenen Grenzwerte erreicht.

Nach Umsetzung des Genesis-Projektes wird die berechnete Emissionskonzentration bei Durchführung der beantragten Kompensation auf  $165 \text{ mg/m}^3$  gegenüber  $166 \text{ mg/m}^3$  bei Erfüllung der Werte für die Einzelanlagen abgesenkt. Das entspricht einer Verringerung der Emission an Stickstoffoxiden um  $2.000 \text{ kg/a}$ .

Die Antragstellerin hat für Stickstoffoxide durch die in § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV vorgeschriebene Berechnung der Emissionskonzentration und dem sich daraus ergebenden Massenstrom nachgewiesen, dass die Emissionen bei Anwendung der gesetzlichen Kompensationsregel geringer sind als bei einer einzelquellenbezogenen Emissionsbegrenzung. Der Massenstrom beträgt  $1.006 \text{ t/a}$  bei Anwendung der Kompensationsregel gegenüber  $1.008 \text{ t/a}$  bei Einhaltung der Grenzwerte für jede einzelne Anlage. Die Voraussetzung für die Zulassung der Kompensationsregel ist somit erfüllt.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist nach § 10a Abs. 1 der 13. BImSchV eindeutig die Festlegung eines Emissionsgrenzwertes als Tagesmittelwert gefordert. Insofern wird der alternativ beantragte Emissionsgrenzwert als Tagesmittelwert festgelegt.

Zunächst benennt der Wortlaut des § 10a Abs.1 der 13. BImSchV ausdrücklich die Festlegung eines Tagesmittelwertes. Der deutsche Gesetzgeber hält weiterhin daran fest, grundsätzlich Tagesmittelwerte festzulegen (Ausnahme § 7 Abs. 4 der 13. BImSchV), obwohl seitens der EU regelmäßig Monatsmittelwerte gewählt werden. Die Festlegung von Monatsmittelwerten nach § 7 Abs. 4 der 13. BImSchV bzw. Nr. 3 der REF-VwV gilt nur für bestehende Feuerungsanlagen, in denen gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden. Der Gesetzgeber hat damit die gegenüber den bestehenden Regelungen schärferen BVT-assoziierten Emissionswerte für NO<sub>x</sub>-Emissionen für bestehende Anlagen 1:1 umgesetzt. Für die übrigen Feuerungsanlagen, in denen flüssige Brennstoffe eingesetzt werden, gelten nach wie vor die Tagesmittelwerte, die im Übrigen nicht verschärft wurden. Insbesondere gilt die Festlegung der Emissionsbegrenzung als Monatsmittelwert nicht für neue Anlagen, wie die geplanten Gasfeuerungen im Kraftwerk. Soweit die 13. BImSchV gem. § 7 Abs.4 und die REF-VwV Nr. 3 für bestehende Feuerungsanlagen Emissionsmassenkonzentrationen für Stickstoffoxide als Monatsmittelwerte zulassen, werden Monatsmittelwerte für die Berechnung des Grenzwertes herangezogen. Gemäß § 10a der 13. BImSchV und der Nr. 8 der REF-VwV sind die vorhandenen Monatsmittelwerte allerdings in Tagesmittelwerte nach den Kriterien zur Beurteilung der Emissionsgrenzwerte für validierte Tagesmit-

telwerte der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 umzurechnen. Der Gesetzgeber hat also erkannt, dass sich aus der Besonderheit des § 7 Abs. 4 der 13. BImSchV bzw. der Nr. 3 der REF-VwV die Notwendigkeit ergibt, die Monatsmittelwerte in Tagesmittelwerte umzurechnen. Ferner ordnet er für diese Umrechnung eine Berechnungsformel an, indem er auf Anhang V Teil 4 der Richtlinie 2010/75/EU verweist. Für alle anderen Feuerungen sind die Konzentrationsbegrenzungen für den Tagesmittelwert heranzuziehen. Der Gesetzgeber hat also bewusst und gewollt Tagesmittelwerte als Bezugszeitraum gewählt.

Die dem Antrag alternativ beigefügte Berechnung der Antragstellerin für die Tagesmittelwerte berücksichtigt diese Vorgaben und wird daher als Grundlage für die Festlegung des Grenzwertes für die Emissionsmassenkonzentration verwendet.

Durch die Umrechnung der Emissionsmassenkonzentrationen für Monatsmittelwerte der bestehenden Feuerungen für gasförmige Brennstoffe ergeben sich wegen des aus der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 resultierenden Umrechnungsfaktors 1,1 entsprechend höhere zulässige Emissionskonzentrationen für den Tagesmittelwert.

Der Grenzwert für die Emissionsmassenkonzentration wird auf  $165 \text{ mg/m}^3$  für den Tagesmittelwert festgesetzt.

Die Überwachung des Grenzwertes wird analog der Berechnung aus § 10a der 13. BImSchV durchgeführt. Da weder in der 13. BImSchV noch in der REF-VwV Vorgaben zur Ermittlung des aktuellen, realen Emissionswertes vorgesehen sind, ist diese Vorgehensweise folgerichtig. In der Nebenbestimmung 6.2 wird daher für die kontinuierliche Überwachung des Grenzwertes die Ermittlung und Berechnung der realen Emissionsmassenkonzentration analog zur Berechnung des Grenzwertes festgelegt.

Die Entscheidung über die Zulassung der Kompensationsregelung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Der Entscheidung wurden folgende Erwägungen zugrunde gelegt. Die Umsetzung ohne Anwendung der Kompensation würde zu unverhältnismäßig hohen Kosten durch den dafür erforderlichen teilweisen Neubau von Anlagen führen. Ein höheres Schutzniveau als bei der Kompensation würde dadurch jedoch nicht erreicht werden. Die Anwendung der Kompensation ist geeignet, die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen zu erfüllen. Insofern ist die Zulassung der Kompensation insgesamt interessengerecht.

## 5.2 Zulassung einer Ausnahme

Der Entwurf dieses Bescheides wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 15.10.2018 und auf der Homepage der Bezirksregierung Köln bekannt gemacht. Der Antrag und der Bescheidentwurf wurden in der Zeit vom 22.10.2018 bis einschließlich 21.11.2018 öffentlich ausgelegt.

Es ist eine Einwendung eingegangen.

Der Einwender stellt in Frage, ob in einer Stadt, in der Fahrverbote drohen, eine Ausnahme für einen Industriebetrieb im Hinblick auf die Emissionen an Stickstoffoxiden erteilt werden sollte. Die Einwendung ist nicht weiter konkretisiert.

Für die Erteilung der zeitlich begrenzten Ausnahmeregelung ist die Beurteilung eines Nachteils der Bevölkerung insoweit vorzunehmen, als durch den Betrieb der Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Das ist aufgrund der folgenden Überlegungen nicht der Fall. Die Gesamtheit der Stickstoffemissionen aus industriellen Anlagen ist an den Messstationen, an denen Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte festgestellt werden, mit einem Anteil von unter 10 % gering. Entsprechend geringer sind die Auswirkungen der zeitlich begrenzten Mehremissionen der von diesem Bescheid erfassten Anlagen, die praktisch nicht feststellbar sind. Zudem handelt es sich bei den Mehremissionen nicht um eine tatsächliche Steigerung, da die Ausnahme durch die neuen, niedrigeren Grenzwerte bedingt ist. Im Vergleich zu 2018 sinken die Emissionen auch bereits in 2019.

Die Ausnahmeregelung bezieht sich ausschließlich auf die zeitliche Umsetzung der Anforderungen. Die in dem Bescheid zugelassene Kompensationsregelung für die Emissionsbegrenzung der Stickstoffoxidemissionen ist keine Ausnahme von den gesetzlichen Anforderungen, sondern vielmehr so vom Gesetzgeber im Einklang mit dem europäischen Recht zum Stand der Technik vorgesehen.

Bei den hier zu beurteilenden Emissionsbegrenzungen handelt es sich um Vorsorgemaßnahmen im Sinne des BImSchG, die über die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stickstoffoxide notwendigen Maßnahmen hinausgehen können.

Durch die Neuerrichtung von Gasfeuerungsanlagen an Stelle der vorhandenen und weiterhin zulässigen Mischfeuerungen im Kraftwerk können die Emissionen basierend auf den gesetzlich zulässigen Emissionsbegrenzungen je nach Auslastung der Anlagen um bis zu 250 t/a gemindert werden. Die Realisierung ist nachvollziehbar bis 2022 möglich.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag nachgewiesen, dass die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 der REF-VwV für die Erteilung einer zeitlich bis 31.12.2022 begrenzten Ausnahme durch Zulassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide vorliegen.

Für die in Rede stehenden - bereits vor dem 27. November 2002 genehmigten und vor dem 28. November 2003 in Betrieb genommenen - Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von nicht mehr als 500 MW legt Anhang V Teil 1 Nummer 6 Anmerkung 4 der IED einen Emissionsgrenzwert von 300 mg/m<sup>3</sup> als Monatsmittelwert fest.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin dargelegt, dass die Einhaltung des mit den BVT-assoziierten Emissionswerts nach § 7 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1c) aa) bbb) der 13. BImSchV oder nach Nummer 3 der REF-VwV (Umsetzung von BVT 34 Tabelle 10 der BVT-Schlussfolgerungen) bzw. die Umsetzung innerhalb der vorgegebenen vierjährigen Umsetzungsfrist unverhältnismäßig wäre und eine Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide für die betroffene Anlage von 300 mg/m<sup>3</sup> schon derzeit sicher unterschritten wird. Ferner sind die Einhaltung des Standes der Technik im Übrigen sowie eine zulässige Schornsteinhöhe nachgewiesen worden.

Die Umsetzung der unter 4.2 genannten Maßnahmen kann nicht bis Oktober 2018 erfolgen. Die erforderlichen Planungen und behördlichen Verfahren müssen zunächst abgeschlossen werden, ebenso ist Zeit für die Errichtung erforderlich. Allein die Errichtung von neuen Kesseln im Kraftwerk ist in der gesetzlich vorgegebenen Frist tatsächlich aus den vorgenannten Gründen nicht möglich, obwohl die Planungen schon weit vor Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht begonnen wurden.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie die Emissionsbegrenzungen nach der im Tenor festgelegten Kompensationsregelung erst ab dem 01.01.2023 einhalten kann. Durch die bis dahin durchgeführten Maßnahmen unterschreitet die nach den Regeln der 13. BImSchV und REF-VwV berechnete und festgelegte Emissionskonzentration die einzelquellenbezogene zulässige Emissionskonzentration.

Für die Durchführung der Emissionsminderungsmaßnahmen müssen die betroffenen Feuerungsanlagen außer Betrieb genommen werden. Das bedeutet, dass die betreffenden Anlagen und auch im Verbund betriebene Anlagen vollständig heruntergefahren, entleert und gereinigt werden müssen. Für eine schnellere Umsetzung müssten zusätzlich zu den regelmäßig alle fünf Jahre vorgesehenen Revisionsstillständen die Anlagen außerplanmäßig abgefahren und angefahren werden. Diese Vorgänge würden zusätzliche Emissionen verursachen, die die erzielbaren tatsächlichen Emissionsminderungen in großen Teilen aufwiegen. Unter Einbeziehung der zusätzlichen

Kosten wäre eine Nachrüstung der Anlagen außerhalb der turnusmäßigen Revisionsstillstände unverhältnismäßig. Das ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten. Die Umsetzung erfordert Planungen und behördliche Verfahren. Diese können in der verbleibenden Zeit nicht umgesetzt werden. Ein alternativer Neubau von Anlagen würde noch mehr Zeit in Anspruch nehmen. Die Emissionsminderung wäre bei Berücksichtigung einer möglichen Belastung durch zusätzliche An- und Abfahrvorgänge gering. Bereits im Vorfeld hat die Antragstellerin die Emissionen durch verschiedene Maßnahmen, insbesondere die Umstellung eines Großteils der Feuerungsanlagen auf gasförmige Brennstoffe, ihre Stickstoffoxidemissionen erheblich reduziert.

Für den Zeitraum bis zum 31.12.2022 beantragt die Fa. Shell wiederum alternativ als Monatsmittelwerte oder als Tagesmittelwerte errechnete Zwischenwerte. Aus den oben genannten Gründen werden die errechneten Tagesmittelwerte und nicht die Monatsmittelwerte festgelegt.

Weiterhin hat die Antragstellerin dargelegt, dass die Einrichtung des automatischen Auswertesystems nicht vor dem 01.01.2021 abgeschlossen sein kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Einzelauswertung der Tagesmittelwerte vorgesehen. Diese temporäre Lösung wird von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüft und ihre Eignung bestätigt. Für die Einrichtung des automatischen Auswertesystems sind messtechnische Einrichtungen, insbesondere für die kontinuierlichen Messungen der eingesetzten Brennstoffmengen zur Ermittlung der Emissionsvolumenströme, zusätzlich erforderlich. Die Auswertesysteme müssen unter Einbeziehung der schon vorhandenen Messeinrichtungen, z.B. den Emissionskonzentrationsmessungen, neu erstellt werden. Die Umsetzung ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht früher möglich, wobei zu berücksichtigen ist, dass für die Übergangszeit eine Überwachung durch kontinuierliche Messungen der Stickstoffoxid-Emissionskonzentrationen vorhanden ist und die Auswertung durch eine sachverständige Stelle nach § 29b BImSchG überprüft wird.

Mit der Errichtung des automatischen Auswertesystems sollen die bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit kontinuierlichen Messeinrichtungen ausgerüsteten Feuerungsanlagen F-18202, F-18240 und F18250 entsprechend nachgerüstet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Emissionen durch diskontinuierliche, jährliche Messungen beim Zustand höchster Emissionen bestimmt werden. Die Beschaffung, Installation und Steuerungstechnische Einbindung der kontinuierlichen Messeinrichtungen kann kurzfristig nicht erfolgen. Der Erkenntnisgewinn durch die kontinuierliche Überwachung kommt erst mit Inbetriebnahme des elektronischen Auswertesystems zum Tragen.

Für die Feuerungsanlagen < 20 MW (F-81331, F-8132 und F-80101) ist vorgesehen, auf die Installation von kontinuierlichen Messeinrichtungen zu verzichten. Dies ist nach Nr. 8 REF-VwV zulässig. Wegen des geringen Emissionsbeitrags dieser Anla-

gen ist die Verbesserung der Überwachung durch die kontinuierliche Messung vernachlässigbar.

Die Anlagen entsprechen im Übrigen den aktuellen Vorgaben der IED, der TA Luft und der 13. BImSchV. Der Stand der Technik wird eingehalten. Die entsprechenden Grenzwerte wurden in früheren Genehmigungsverfahren festgelegt bzw. nach TA Luft angeordnet und werden entsprechend mit den geltenden Messanforderungen überwacht. Die Zulassung der Ausnahme wie auch die geplanten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die erforderlichen Schornsteinhöhen. Dass die vorhandenen Schornsteinhöhen ausreichend sind, wurde in den vergangenen Genehmigungsverfahren belegt.

Der in Anhang V Teil 1 Nr. 6 Anmerkung 4 der IED festgelegte maximale Grenzwert von 300 mg/m<sup>3</sup> für Stickstoffoxide wird eingehalten. Eine zeitliche Ausnahme widerspricht daher auch nicht den Vorgaben der IED.

Die für die Übergangszeit vorgesehenen Überwachung widerspricht auch nicht der Anforderung des Anhangs V, Teil 3 Nr. 1 der IED, da die Stickstoffoxid-Emissionskonzentrationen der Feuerungsanlagen, die unter den Geltungsbereich fallen, kontinuierlich gemessen werden.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Antragstellerin nachvollziehbar darlegen konnte, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind.

Die Entscheidung über die Zulassung der Ausnahme liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung der Vorgaben aus der 13. BImSchV und der REF-VwV liegt lediglich bei 10 Monaten, da die Umsetzung der BVT-Vorgaben in deutsches Recht nicht wie vorgesehen im Oktober 2015, sondern erst im Dezember 2017 erfolgt ist. Da für die Anpassung der Anlagen an die Regelungen verschiedene Vorarbeiten wie Planung, Durchführung von Genehmigungsverfahren und Errichtung von Anlagen erforderlich sind und die Emissionen insgesamt verringert werden, ist die Zulassung der Ausnahme angemessen und geboten. Der Zeitraum für die rechtzeitige Umsetzung bis 29.10.2018 war mit 10 Monaten objektiv zu kurz, was nicht der Antragstellerin anzulasten ist.

Bereits in den vergangenen Jahren hat die Antragstellerin ihre Emissionen durch die Umrüstung der Prozessanlagen auf Gasfeuerung erheblich reduziert. Hierfür hat die Antragstellerin rund 70 Mio. Euro aufgewendet. Durch den Verzicht auf den Einsatz flüssiger Stoffe konnten neben den Stickstoffoxidemissionen insbesondere die Emissionen an Schwefeloxiden und Staub signifikant gemindert werden. Die tatsächlichen Emissionen an Stickstoffoxiden lagen dadurch weit unterhalb der nach den bisher geltenden Vorschriften zulässigen Werte. Im Falle eines Weiterbetriebs mit Flüssigbrennstoff wären in der Vergangenheit und auch nach den neuen Vorschriften deutliche höhere Emissionen zulässig gewesen bzw. auch künftig zulässig. Insgesamt

wurde daher die durch die Verlängerung der Umsetzungsfrist verursachte Umweltbelastung als hinnehmbar bewertet, so dass das Ermessen zugunsten der Antragstellerin ausgeübt wurde.

## **6 Nebenbestimmungen**

- 6.1 Bei einer für die Festlegung des Emissionsgrenzwertes relevanten Änderung einer der im Anhang genannten Feuerungsanlagen ist der festgelegte Grenzwert zu überprüfen. Der Bezirksregierung Köln sind solche Änderungen mit den für die Beurteilung notwendigen Informationen mitzuteilen.
- 6.2 Die Emissionsmassenkonzentrationen an Stickstoffoxiden und die Abgasvolumenströme sind für jede Feuerungsanlage kontinuierlich zu ermitteln. Aus diesen ermittelten Emissionsmassenkonzentrationen und Abgasvolumenströmen sind Tagesmittelwerte zu bilden. Aus den Tagesmittelwerten der Feuerungsanlagen ist ein mit den jeweiligen Tagesmittelwerten der Abgasvolumenströme gewichteter Tagesmittelwert für die Gesamtemissionsmassenkonzentration gemäß § 10a der 13. BImSchV zu berechnen.
- 6.3 Für bestehende Anlagen, in denen gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden, sind abweichend aus den validierten Halbstundenmittelwerten Monatsmittelwerte über einen gleitenden Zeitraum von 30 Tagen zu berechnen. Die Monatsmittelwerte sind nach den Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für validierte Tagesmittelwerte der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 in Tagesmittelwerte umzurechnen. Die Tagesmittelwerte der bestehenden Feuerungsanlagen sind in der Berechnung nach Nr. 6.2 Satz 3 mit den entsprechenden Monatsmittelwerten der kontinuierlich ermittelten Abgasvolumenströme zu gewichten.
- 6.4 Der Emissionsgrenzwert ist eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Nr. 6.2 dieses Bescheides ermittelten und nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tagesmittelwertes der Gesamtemissionsmassenkonzentration den im Tenor Ziffer 1.1 bzw. 1.2 festgelegten maßgeblichen Grenzwert überschreitet.
- 6.5 Abweichend von Nr. 6.2 sind an den Feuerungsanlagen F-8131, F-8132 und F-80101 sowie bis zum 31.12.2020 an den Feuerungsanlagen F-18202, F-18240 und F-18250 einmal pro Jahr und nach maßgeblichem Brennstoffwechsel Einzelmessungen durchzuführen. Dabei ist der maximale Messwert zuzüglich der erweiterten Messunsicherheit als Ersatzwert für diese Quellen in die Berechnung nach Nr. 6.2 einzusetzen.
- 6.6 Das Monitoringkonzept nach Anhang 7.1 des Antrags und die Messeinrichtungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle erstmalig bis zum 31.01.2021 und regelmäßig wiederkehrend nach Maßgabe des

§ 19 der 13. BImSchV zu prüfen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Köln vorzulegen.

- 6.7 Die Emissionsdaten sind der Bezirksregierung spätestens ab dem 01.01.2021 telemetrisch zu übermitteln.
- 6.8 Abweichend von Nr. 6.2, 6.3, 6.5 und 6.6 gilt bis 31.12.2020 (vor Inbetriebnahme des elektronischen Auswertesystems) folgende Regelung: Mit den aus den kontinuierlich gemessenen Emissionsmassenkonzentrationen ermittelten jeweiligen Monatsmittelwerten für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, ist eine gewichtete Emissionskonzentrationskonzentration über alle Anlagen zu ermitteln. Die Gewichtung hat mit den auf Grundlage der monatlichen Brennstoffeinsatzmengen bestimmten Abgasvolumenströmen zu erfolgen. Die Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn dieser Emissionskonzentrationswert den festgelegten zulässigen Emissionskonzentrationswert nicht überschreitet.
- 6.9 Die Emissionsüberwachung nach Nr. 6.8 ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle überprüfen zu lassen. Über die Überprüfung ist ein Bericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Köln bis zum 01.12.2018 vorzulegen.
- 6.10 Über die Ermittlung des Emissionskonzentrationswertes nach Nr. 6.8 ist monatlich ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Bezirksregierung Köln jeweils bis zum 10. Tag des Folgemonats, erstmalig zum 10. Dezember 2018, zu übermitteln.

## **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis*

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Wolfgang Wick

## 8 Anhang

Dieser Bescheid gilt für die folgenden Feuerungsanlagen:

### Raffinerie I:

- CDU I: F-1, F-2
- HDS I: F-101 A/B
- VBU: F-901 A/B
- HVU I: F-3101
- SBA: F-3102

### Raffinerie II:

- CDU II: F-3201 A/B
- HVU II: F-3601
- HTU II: F-3301
- Plt II: F-3401, F-3402, F3403, F-3404
- HDS II: F-3501

### Konversionsanlage:

- HVU III: F-7301 A/B, F-7302
- HCU: F-7401, F-7501, F-7502
- HTU III: F-7101
- Plt III: F-7201, F-7202, F-7203, F-7204

### Kraftwerk:

- Kessel 3 bis Kessel 7
- Kessel 8 und Gasturbine
- Kessel 9 bis Kessel 11 (geplant)

### Aromatenanlage:

- SSHT: F-8131, F-8132
- H<sub>2</sub>-Regeneration: F-80101

### Mineralöllager und Hafen:

- Utility I: F-18240, F-18250, F-18202